

**Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen**
(Kinderbetreuungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 4 Abs. 5 und 7 werden wie folgt geändert:

§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (5) Die Höhe der pauschalen monatlichen Essensgebühren richtet sich nach der Anlage „Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Immenstaad am Bodensee“. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August sowie der erste Betreuungsmonat (Eingewöhnung) sind gebührenfrei.
- (7) Eine Erstattung der pauschalen monatlichen Essensgebühr wird auf Antrag des Gebührenschuldners gewährt, wenn
- a. eine Abwesenheit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Betriebstagen vorliegt und
 - b. bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Abwesenheit eine ordnungsgemäße schriftliche Abmeldung vom Essen über den betreffenden Zeitraum bei der Leitung des jeweiligen Kindergartens erfolgt.
- Der Erstattung erfolgt im Folgemonat nach Beendigung des Kindergartenjahrs bzw. nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- Die Höhe der Erstattung beträgt für jeweils fünf aufeinander folgende Betriebstage 25% der jeweiligen monatlichen Essensgebühr.

Die Anlage zur Kinderbetreuungssatzung vom 01.09.2019 wird wie folgt geändert:

**Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde
Immenstaad am Bodensee**

1. Betreuungsgebühr

bleibt unverändert

2. Essensgebühr

	Mittagessen				
	an 5 Tagen pro Woche	an 4 Tagen pro Woche	an 3 Tagen pro Woche	an 2 Tagen pro Woche	an 1 Tag pro Woche
Kindergarten	97,00 €	78,00 €	58,00 €	39,00 €	19,00 €
Krippe VÖ	104,00 €	83,00 €	62,00 €	41,00 €	20,00 €
Krippe GT	107,00 €	86,00 €	64,00 €	43,00 €	21,00 €

3. Sanktionsgebühr

bleibt unverändert

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 13.12.2022

Johannes Henne
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.